

Wir Bürger=Meister und Rath=Manne der

Stadt Görlitz fügen E. löblichen Bürgerschaft auch allen übrigen unter Unser Jurisdiction, so wohl in der Stadt als in denen verschlossenen und unverschlossenen Vor Städten befindlichen Inwohnern hierdurch zu wissen, was gestalt die geschwornen Aeltesten und Meister des Fleischhauer=Handwercks allhier Uns den von Zeit zu Zeit anwachsenden Verfall ihrer Nahrung, in welchen sie durch die überhand nehmende heimliche Einschleppung des Dorff=Fleisches ingleichen das so genannte Haus=Schlachten und andere Beeinträchtigungen nach und nach versetzt worden, zu verschiedenen mahlen wehmüthigst angezeigt und zugleich beweglichst gebethen, daß Wir ihnen wieder die geklagte turbationes Obrigkeitlichen Schutz leisten, und, damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß nehmen könne, den Inhalt derer in vorigen und neuern Zeiten ergangene Decretorum durch öffentlichen Druck bekannt machen möchten. Wann Wir dann von Obrigkeitlichen Amts wegen dahin zu sehen Uns verbunden erachten, daß obbesagtes Handwerck derer Fleischhauer zu empfindlichen Verlust des gemeinen Stadt=Besens, weil selbiges in guten und bösen Zeiten gemeine Stadt mit tüchtigen und genungsamem Fleische zu versorgen und solches einem wie den andern um billigen Preisse zu verkauffen schuldig, nicht vollends gänzlich zu Grunde gehen möchte, indem nicht nur der natürlichen Billigkeit und denen Rechten gemäß, daß keiner Zunfft die ihr zustehende Nahrungs=Mittel geschwächet oder entzogen werden sollen, sondern auch, wenn ein solches Mittel in dergestaltiges Unvermögen verfiere, daß es die Landes=Herrlichen und Bürgerlichen Abgaben zu entrichten ausser Standes sich befände, die Übertragung desselben auf die übrige Bürgerschaft am Ende verfallen würde: So haben wir dem beschehenen Suchen statt zugeben kein Bedencken gefunden und verordnen demnach nach Anleitung derer obangezogenen Rath=Schlusse, daß

1. Alle

